

Amtsblatt	
Nr.	vom
33	24/06/21

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften;
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 26. Februar 2019 zur
Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 26. Februar 2019 zur Erklärung des gesamten Gebietes des Landkreises Unterallgäu als Sperrgebiet, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Unterallgäu Nr. 8 vom 26. Februar 2019, wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Europäische Kommission ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf den Bluetongue-disease-Virus (BTV) eingestuft (Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008).

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Mindelheim, 23. Juni 2021
Landratsamt Unterallgäu


Alex Eder
Landrat